

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [MarkenG: Ergänzung einer Marke durch Zusätze](#)
Beschluss vom 11.05.2017, Az: I ZB 6/16
2. [ZPO: Vorlage von Urkunden zur Schriftvergleichung](#)
Urteil vom 16.03.2017, Az: I ZR 205/15
3. [ZPO, GKG: Bemessung der Beschwer bei Abweisung der Zug-um-Zug-Einschränkung](#)
Beschluss vom 27.07.2017, Az: III ZB 37/16
4. [FamFG: Interesse der Behörde an einer Feststellung nach § 62](#)
Beschluss vom 29.06.2017, Az: V ZB 84/17
5. [BGB: Übergehen eines Betreuervorschlags nur bei gewichtigen Gründen](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 390/16
6. [StGB: Zulässigkeit einer gesetzesalternativen Verurteilung](#)
Beschluss vom 08.05.2017, Az: GSSSt 1/17
7. [BNotO, BeurkG: Unverhältnismäßige Dauer des Disziplinarverfahrens](#)
Beschluss vom 24.07.2017, Az: NotSt(Brfg) 2/16

Urteile und Beschlüsse:

1. MarkenG: Ergänzung einer Marke durch Zusätze

Beschluss vom 11.05.2017, Az: I ZB 6/16

MarkenG § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1

a) Die Ergänzung einer an sich unveränderten Marke durch Zusätze stellt keine Benutzung der Marke in der eingetragenen Form gemäß § 26 Abs. 1 MarkenG dar, wenn die Zusätze mit dem Zeichen erkennbar verbunden sind. In diesem Fall handelt es sich um eine Verwendung der Marke in einer von der Eintragung abweichenden Form (§ 26 Abs. 3 Satz 1 MarkenG).

b) Erkennt der Verkehr das mit Zusätzen verwendete Markenwort (hier: Dorzo-Vision®) nicht mehr als eigenständiges Produktkennzeichen (hier: Dorzo), verändert die Abweichung grundsätzlich den kennzeichnenden Charakter der Marke, so dass von einer rechtserhaltenden Benutzung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 MarkenG nicht ausgegangen werden kann.

c) Bei der Prüfung, ob eine von der Eintragung abweichende Verwendung der Marke deren kennzeichnenden Charakter verändert, kommt es nicht darauf an, ob die Marke innerhalb der konkreten Verwendungsform eine selbständig kennzeichnende Stellung innehat.

2. ZPO: Vorlage von Urkunden zur Schriftvergleichung

Urteil vom 16.03.2017, Az: I ZR 205/15

ZPO § 142 Abs. 1 Satz 1 , § 144 Abs. 1 Satz 1 , §§ 286 B , 441

a) Hat der Beweisführer zum Beweis der Echtheit einer Unterschrift eine Schriftvergleichung durch das Gericht und die Mitteilung von zur Vergleichung geeigneten Schriften durch einen Notar und durch das für den Prozessgegner zuständige Registergericht beantragt, liegen darin Beweisantritte gemäß § 441 Abs. 1 und 2 ZPO . Dagegen handelt es sich nicht um einen Antrag auf Vorlage zum Vergleich geeigneter Schriften durch den Gegner gemäß § 441 Abs. 3 ZPO .

b) Die gerichtliche Anordnung gegenüber dem Gegner des Beweisführers zur Vorlage von zum Vergleich geeigneter Schriften gemäß § 441 Abs. 3 Satz 1 ZPO setzt neben einem entsprechenden Antrag des Beweisführers voraus, dass die Voraussetzungen eines materiell-rechtlichen Vorlageanspruchs nach §§ 421 bis 426 ZPO gegeben sind.

c) Für eine Anordnung des Gerichts gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 ZPO , dass die nicht beweisbelastete Partei in ihrem Besitz befindliche Urkunden vorlegt, reicht die Bezugnahme der beweisbelasteten Partei auf eine im Besitz des Prozessgegners befindliche Urkunde aus. Die Bezugnahme muss nicht ausdrücklich geschehen, sondern kann sich sinngemäß aus dem Sachvortrag oder aus anderen eingereichten Unterlagen ergeben. Sie muss aber so konkretisiert sein, dass die Urkunde identifizierbar ist.

d) Für die gerichtliche Anordnung einer Beweiserhebung von Amts wegen nach § 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist kein Raum, soweit es um die Vorlage von Vergleichsurkunden geht, die für den Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde nach § 441 Abs. 1 ZPO benötigt werden. Insoweit gehen die Regelungen in § 441 Abs. 3 und Abs. 4 ZPO der Vorschrift des § 144 ZPO vor. e) Erlässt das Gericht ohne gesetzliche Grundlage eine Anordnung, nach der der Gegner der beweisbelasteten Partei zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen hat, darf der Umstand, dass dieser der Anordnung nicht Folge geleistet hat, im Rahmen der Beweiswürdigung nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden. BGH, Urteil vom 16. März 2017 - I ZR 205/15 - OLG Köln LG Bonn

3. ZPO, GKG: Bemessung der Beschwer bei Abweisung der Zug-um-Zug-Einschränkung

Beschluss vom 27.07.2017, Az: III ZB 37/16

ZPO § 5 Halbs. 2 , § 511 Abs. 2 Nr. 1

GKG § 45 Abs. 1

Der Wert der Beschwer ist nach § 45 Abs. 1 GKG zu bemessen, wenn die von einer beklagten Partei gestellten Hilfsanträge, eine Verurteilung nur Zug-um-Zug gegen bestimmte Leistungen auszusprechen, unzutreffend als Hilfswiderklage angesehen werden und diese abgewiesen wird.

4. FamFG: Interesse der Behörde an einer Feststellung nach § 62

Beschluss vom 29.06.2017, Az: V ZB 84/17

FamFG § 62

Mit der Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG , die auch der Behörde zukommen, lässt sich deren Interesse an einer Feststellung nach § 62 FamFG nicht begründen.

5. BGB: Übergehen eines Betreuervorschlags nur bei gewichtigen Gründen

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 390/16

BGB § 1897 Abs. 4 und 5

Ein naher Verwandter des Betroffenen, der zum Betroffenen persönliche Bindungen unterhält und den der Betroffene wiederholt als Betreuer benannt hat, kann nur dann zugunsten eines Berufsbetreuers übergangen werden, wenn gewichtige Gründe des Wohls des Betreuten seiner Bestellung entgegenstehen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2010 - XII ZB 165/10 FamRZ 2011, 285).

6. StGB: Zulässigkeit einer gesetzesalternativen Verurteilung

Beschluss vom 08.05.2017, Az: GSSt 1/17

StGB §§ 242 , 259 , 260

Eine gesetzesalternative Verurteilung wegen (gewerbsmäßig begangenen) Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei ist entsprechend den zum Rechtsinstitut der Wahlfeststellung durch den Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen weiterhin zulässig; sie schließt bei gleichzeitiger Verwirklichung eines Tatbestands der Geldwäsche einen Schuldspruch wegen Geldwäsche aus.

7. BNotO, BeurkG: Unverhältnismäßige Dauer des Disziplinarverfahrens

Beschluss vom 24.07.2017, Az: NotSt(Brfg) 2/16

BNotO § 95

BeurkG § 17 Abs. 1 Satz 1

a) Der Notar muss jedenfalls den Tatsachenkern des zu beurkundenden Geschäfts aufklären.

b) In dem in einer disziplinarrechtlichen Einleitungsverfügung enthaltenen Vorwurf, die Interessen der Urkundsbeteiligten nicht hinreichend ermittelt zu haben, ist der Vorwurf der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung enthalten.

c) Eine disziplinarische Maßnahme kann im Einzelfall unvereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden, wenn das Disziplinarverfahren unverhältnismäßig lange dauert. Zur hinreichenden Begründung der Unverhältnismäßigkeit bedarf es einer sich aus den Umständen ergebenden Evidenz.